



Gemeinde Anwil

Abwasserreglement

Vom 28. November 2007

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3	Technische Ausführung	3
§ 4	Schadendienst	3
B.	Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5	Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6	Projektierung und Bau	4
§ 7	Enteignung	4
§ 8	Betrieb und Unterhalt	4
§ 9	Haftungsausschluss	4
C.	Private Abwasseranlagen	4
§ 10	Bewilligungspflicht	4
§ 11	Liegenschaftsentwässerung	5
§ 12	Grundsatz	5
§ 13	Unterhaltungspflicht	5
§ 14	Haftung	5
§ 15	Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D.	Finanzierung	6
§ 16	Grundsatz	6
§ 17	Festlegung der Beiträge und Gebühren	6
§ 18	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19	Zahlungsmodalitäten	7
§ 20	Verjährung	7
§ 21	Beitragspflicht	7
§ 22	Anschlussgebühr	8
§ 23	Jährliche Abwassergebühr	8
§ 24	Grundgebühr	8
§ 25	Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	8
E.	Schlussbestimmungen	9
§ 26	Vollzug	9
§ 27	Rechtsschutz	9
§ 28	Strafbestimmungen	9
§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 30	Übergangsbestimmungen	9
§ 31	Inkrafttreten	9
Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement.....		11
Anhang 2: Begriffe / Abkürzungen		12

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Anwil vom 28. November 2007, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
 - a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
- ² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen
 - a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
 - c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.
- ³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

- ¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
- ² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

- ¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- ² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- ³ Die Gemeinde kann 30 % der Kosten für Kontrollen der privaten Anlagen entrichten.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- d. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.
- ² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht demjenigen der Gemeindesteuern für das betreffende Jahr.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet
 - bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandlagerwert
- ² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- ³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr auf, dem anlässlich der Nachschätzung festgestellten Mehrwert, erhoben.
- ⁴ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- ⁵ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.
- ⁶ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

IV. Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

- ¹ Die Abwassergebühr wird in Form
 - a. einer Grundgebühr und
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.
- ² Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

§ 24 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

- ¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
- ² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.
- ³ Regenwassernutzungen von mehr als 50 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
- ⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 24. April 1997 wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2007.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Anwil

Der Gemeindepräsident: Die Schreiberin:

Eric Jecker

Irene Burri

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement
Am 16. Januar 2008 mit Entscheid Nr. 18 genehmigt.

Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2007 beschliesst gemäss auf § 17 Ziff. 1 folgende Gebühren:

1. Einmalige Beiträge

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt pro m² Fr. 10.--

1.2 Anschlussgebühr (§ 22 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt vom indexierten Brandlagerwert 1.5 %¹

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Schreiberin:

Eric Jecker

Irene Burri

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 17 Ziff. 2 folgende Gebühren

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Abwassermengengebühr (§ 23 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt pro m³ bezogenes Wasser Fr. 2.30²

Die Mengengebühr beträgt pro m³ eingeleitetes Wasser aus Regenwassernutzungen (Freimenge 50m³, § 25 Ziff. 3 Reglement)

Fr. 2.30²

2.2 Grundgebühr (§ 24 Reglement)

Die Grundgebühr a beträgt pro Haushalt

Fr. 50.00

Die Grundgebühr b beträgt pro allein stehende Person im eigenen Haushalt in einer Liegenschaft, in welcher bereits ein Grundgebühr a pro Haushalt erhoben wird

Fr. 25.00

Für die Festsetzung der Gebühren wird die Belegung der Haushalte (Wohnung mit Küche) mit Stichtag 31.12.20.. als Grundlage genommen.

3. Bewilligungsgebühr

Die Kanalisationsbewilligungsgebühr beträgt 40 % der Baubewilligungsgebühr zuzüglich Fr. 20.00 Bearbeitungsgebühr.

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2007.

Der Gemeindepräsident:

Die Schreiberin:

sig. Eric Jecker

sig. Irene Burri

¹ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

² Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

Anhang 2: Begriffe / Abkürzungen

Begriff	Erläuterung
Abflusswirksame Fläche	Fläche, die bei Regenwetter einen oberflächlichen Abfluss aufweist und an die Kanalisation angeschlossen ist, unabhängig von der Art der Versiegelung.
Abflussbeiwert	Von der Oberflächenbeschaffenheit abhängiger Faktor zur Berechnung des zu erwartenden Regenwasserabflusses. Eigenschaften der Fläche wie Versiegelung, Retentionsmöglichkeit, Neigung, Verdunstung etc. beeinflussen den Faktor.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenwasser).
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, nicht verschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauerwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen, unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbe-handlungsanlagen usw.).
Abwasseranlagen, privat	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft resp. das zu entwässernde Grundstück mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Abwasserkanal	Leitung zur Aufnahme und Ableitung von Abwasser aus mehreren Liegenschaften und entwässerten Flächen. Im Strassenraum i.d.R. im Eigentum der Gemeinde.
Abwasserreinigungsanlagen (ARA)	Anlage zum Reinigung von verschmutztem Abwasser (Kläranlage)
Beitrag	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die dafür geschuldet ist, dass das Gemeinwesen eine Leistung bereitstellt. Beiträge können unabhängig davon erhoben werden, ob die Leistung beansprucht wird. Bsp.: Erschliessungsbeitrag für die Erschliessung von Bauland.
Belastungswert SVGW	gemäss 1 Belastungswert entspricht einem Wasser-Volumenstrom von 0.1 l pro Sekunde. Die Zusammenstellung der Belastungswerte ist aus dem SVGW-Regelwerk W3 ersichtlich.
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können.
Brandversicherungswert	Versicherungswert von einem/mehreren Gebäude(n) auf der Basis einer Gebäudeschätzung der BGV.
Direkteinleitung	Nicht verschmutztes Abwasser, das ohne Benutzung von öffentlichen Kanalisationen in einen Vorfluter eingeleitet wird.
Fehlanschluss	Einleiten von Abwasser, das nicht den betrieblichen oder qualitativen Anforderungen der Kanalisation oder des Gewässers entspricht (z.B. Sickerleitung an Schmutzwasserleitung, verschmutztes Abwasser an Sauerwasserleitung).
Fremdwasser	Fremdwasser ist unverschmutztes Abwasser, dass von der Kanalisation ferngehalten werden muss, z.B. aus Laufbrunnen, Drainageleitungen, Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Grundwasser.

Gebühr	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die für die Inanspruchnahme einer Leistung des Gemeinwesens geschuldet ist. Bsp.: Anschluss an die Kanalisation, jährliche Wasser- und Abwassergebühren.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die verbindliche Planungsgrundlage für einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung in der Gemeinde. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung - Sammeln Einlaufschächte, -bauwerke - Transportieren Kanalisationen - Behandeln Entlastungsbauwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen, Rückhaltebauwerke - Reinigen Kläranlage, Gewässerbelastungen.
Grundstückanschlussleitung	Abwasserleitung, in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich, die das Abwasser vom letzten Einsteigschacht bzw. der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück dem Abwasserkanal zuführt.
Kanalisation	Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des Abwassers zu Kläranlagen, Vorflutern etc.
Liegenschaft	Die Liegenschaft beinhaltet ihr entsprechendes Grundstück (Parzelle) und unter anderen allenfalls darauf stehende Bauten; die Liegenschaften werden im Grundbuch geführt. (In der Umgangssprache wird mit dem Begriff Liegenschaften oft nur das Gebäude auf einem Grundstück gemeint.)
Mischsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in einer gemeinsamen Leitung ableitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologischen Einzugsgebiet eines Gewässers (gemeinde-, kantons- oder landesübergreifend).
Reinigungsgebühr	Darin enthalten sind Aufwendungen von Seiten der Kläranlagenbetreiber für den Transport und die Reinigung des Abwassers.
Regenwasser	Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht verunreinigt wurde.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Regenwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Schmutzwasser	Verändertes Wasser (häusliches und industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss.
Trennsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in getrennten Leitungen ableitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Verunreinigung	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers, z.B. Trübung, Verfärbung, Schlammabildung.
Vorfluter	Stehende oder fliessende Oberflächengewässer, in welche Abwasser eingeleitet wird.
Zürcher Index der Wohnbaupreise	Index der Wohnbaukostenteuerung (vergleichbar mit dem Index der Konsumentenpreise) Stand der Pos. 51 (Bewilligungen/ Gebühren) am 01.04.98 = 100 % und am 01.04.06 = 111.9 %.